

Rudolf Mühlbauer
Camerloherstraße 7
85737 Ismaning

26.01.2021

Einschreiben (Vorab-Information per Email)

CC E-mail:

Mitglieder des Vorstands
der DAK-Gesundheit

Andreas Storm
Dr. Hajo Hessabi (Stellv. Vors.)
Thomas Bodmer
Nagelsweg 27-31
20097 Hamburg

Mitglieder des Verwaltungsrats
der DAK-Gesundheit

DAK-Gesundheit
Servicecenter Mitgliedschaftsservice
Wächtersbacher Str. 89
60386 Frankfurt

Betreff: W 351 708 423
Az 71x210106x17875x

Sehr geehrte Herren Storm, Dr. Hessabi und Bodmer,
sehr geehrte Damen und Herren des Servicecenters Mitgliedschaftsservice,

vom Hauptzollamt Landshut habe ich am 19.01.2021 eine auf den 14.01.2021 datierte Vollstreckungsankündigung (GZ 004017-2021-7500-G300001) erhalten, wobei das „DAK-Gesundheit – Servicecenter Mitgliedschaftsservice“ als Behörde angegeben ist, für die zu vollstrecken sei. Nachdem ich das Hauptzollamt vergeblich aufgefordert habe mir eine Kopie der referenzierten Vollstreckungsanordnung/des Vollstreckungersuchens vom 07.01.2021 zu senden, wurde mir am 21.01.2021 (Eingang 23.01.2021) – mitgeteilt:

„die DAK-Gesundheit – Servicecenter Mitgliedschaftsservice – hat mich mit Vollstreckungsanordnung vom 07.01.2021 beauftragt, das Zwangsvollstreckungsverfahren wegen öffentlich-rechtlicher Forderungen in Höhe von 188,93 EUR gegen Sie durchzuführen. Die Vollstreckbarkeit der Forderung wurde mir mit Übermittlung der Vollstreckungsanordnung bestätigt.“

Zur generellen Rechtslage für Mahnung und Vollstreckung:

Nach **SGB X § 66 (3) Satz 3** gilt zunächst

„Abweichend von Satz 1 vollstrecken die nach Landesrecht zuständigen Vollstreckungsbehörden zugunsten der landesunmittelbaren Krankenkassen, die sich über mehr als ein Bundesland erstrecken, nach den Vorschriften des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes.“

Das **Verwaltungsvollstreckungsgesetz (Bund) (VwVG)** besagt in **§1 „Vollstreckbare Geldforderungen“**:

„(1) Die öffentlich-rechtlichen Geldforderungen des Bundes und der bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts werden nach den Bestimmungen dieses Gesetzes im Verwaltungswege vollstreckt.

(2) **Ausgenommen** sind solche öffentlich-rechtlichen Geldforderungen; [...] für **die ein anderer Rechtsweg als der Verwaltungsrechtsweg begründet ist.**

(3) [...]“

Für die Forderung der DAK ist zunächst einmal der Rechtsweg der Sozialgerichtsbarkeit begründet. Da die DAK aber keine gesetzliche Grundlage für ihre Forderung nach Krankenkassen- und Pflegeversicherungsbeiträge für die Sparerlöse aus einer privaten Kapitallebensversicherung aufzeigen kann, geht es um den Rechtsweg zur Verfolgung von Straftaten (§ 263 Strafgesetzbuch). Es ist also in jedem Fall ein anderer Rechtsweg als der Verwaltungsrechtsweg begründet und somit ist der **§ 3 des VwVG nicht anwendbar.**

Nach **SGB X § 66 (4)** gilt:

„(4) Aus einem Verwaltungsakt kann auch die Zwangsvollstreckung in entsprechender Anwendung der Zivilprozessordnung stattfinden. Der Vollstreckungsschuldner soll vor Beginn der Vollstreckung mit einer Zahlungsfrist von einer Woche gemahnt werden. Die vollstreckbare Ausfertigung erteilt der Behördenleiter, sein allgemeiner Vertreter oder ein anderer auf Antrag eines Leistungsträgers von der Aufsichtsbehörde ermächtigter Angehöriger des öffentlichen Dienstes. **Bei den Versicherungsträgern** und der Bundesagentur für Arbeit tritt in Satz 3 an die Stelle der Aufsichtsbehörden der Vorstand.“

Die DAK kann also nach SGB X § 66 (4) eine Zwangsvollstreckung in entsprechender **Anwendung der Zivilprozessordnung (ZPO)** initiieren. Die „vollstreckbare Ausfertigung“ des Mahnbescheides ist vom **Vorstand der DAK** zu erteilen.

Nach **ZPO § 699 Vollstreckungsbescheid** gilt:

„(1) Auf der Grundlage des Mahnbescheids erlässt das Gericht auf Antrag einen **Vollstreckungsbescheid**, wenn der Antragsgegner nicht rechtzeitig Widerspruch erhoben hat. Der Antrag kann nicht vor Ablauf der Widerspruchsfrist gestellt werden; [...]“

Die DAK-Gesundheit kann also mit der „vollstreckbaren Ausfertigung“ des Mahnbescheides beim zuständigen Amtsgericht einen Antrag auf einen Vollstreckungsbescheid stellen. Zu hoffen wäre, dass das Gericht allerdings vor Ausstellung eines solchen Vollstreckungsbescheides die Rechtmäßigkeit eines solchen nach Gesetz und Recht prüfen würde.

Und wenn das ausstellende Gericht eine solche Überprüfung zunächst „vergessen“ sollte, dann könnte der „Antragsgegner“ immer noch **nach ZPO § 700 Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid** dagegen vorgehen.

Denn erst die Beachtung von **ZPO § 704 ff**

§ 704 „Die Zwangsvollstreckung findet statt aus Endurteilen, die rechtskräftig oder für vorläufig vollstreckbar erklärt sind.“

kann letztlich zu einer gesetzeskonformen Zwangsvollstreckung führen.

Zur aktuellen Rechtslage für Mahnung und Vollstreckung der DAK-Forderungen:

Zur DAK-Forderung über 188,93 EUR habe ich **anonym** von der DAK-Gesundheit in Hamburg eine auf den 25.11.2020 datierte **Zahlungserinnerung** erhalten. Die beigefügte „detaillierte“ Einzelaufstellung umfasst 3 Einzelposten:

_ Beiträge: Bezugszeitraum: 01.10.2020 – 31.10.2020, Fälligkeit: 16.11.2020, offener Betrag: 176,43 Euro

_ Säumniszuschläge: Bezugszeitraum: 01.05.2019 – 31.10.2020, offener Betrag: 7,50 Euro

_ Mahngebühr: Bezugszeitraum: 01.10.2020 – 31.10.2020, offener Betrag: 5,00 Euro

Es existiert also kein den gesetzlichen Anforderungen (§ 66 (4) SGB X) genügender Mahnbescheid mit Rechtsmittelbelehrung und Vollstreckungsklausel bzw. **keine „vollstreckbare Ausfertigung“ des Mahnbescheides.**

Die anonymen Mitteilungen von DAK-Mitarbeitern sind für übliche Verwaltungsakte der Krankenkasse Standard und akzeptabel. Dies gilt aber nicht für das Begehen von Straftaten. Das Strafgesetzbuch ist ein Personen bezogenes Rechtssystem, es verlangt für die Verfolgung von Straftaten die Benennung/ Identifizierung der Täter.

Die mir nicht bekannt gegebene „Vollstreckungsanordnung/-ersuchen“ W351708423 vom 07.01.2021 enthält nach der Vollstreckungsankündigung des Hauptzollamtes Landshut 6 Einzelposten. Den Einzelposten sind jeweils zugeordnet „Datum des Ursprungsbescheides“: 18.06.2019, 16.07.2019, 18.05.2020, 16.11.2020, 17.11.2020, 25.11.2020. Von diesen angegebenen Ursprungsbescheiden ist kein einziger existent. Lediglich zum 25.11.2020 gibt es eine „Zahlungserinnerung“, die aber nicht nur die hier angegebenen 5,00 Euro Mahngebühr umfasst.

Die Spezifikation der Forderungen im Einzelnen enthält also unwahre Behauptungen; wenn diese auf die DAK zurück gehen sind dies **bewusst unwahre Behauptungen**.

Mitarbeiter des Servicecenter Mitgliedschaftsservice der DAK-Gesundheit haben kein Recht eine Vollstreckungsanordnung/-ersuchen zu stellen; damit haben der oder die beteiligten, für mich anonym gebliebenen Mitarbeiter des Servicecenters gegen § 66 SGB X und §§ 699 ff ZPO verstoßen. Da für die „vollstreckbare Ausfertigung“ eines Mahnbescheides als auch Antrag auf einen Vollstreckungsbescheid nach Gesetzeslage der Vorstand der DAK-Gesundheit verantwortlich ist, **haben die relevanten Mitarbeiter des Servicecenters die bei der DAK-Gesundheit grassierende Amtsanmaßung (§ 132 StGB) begangen**. Da die Mitarbeiter der DAK über die IT-Systeme mit Sicherheit Zugang zum Schriftverkehr zwischen der DAK-Gesundheit und mir haben ist darüber hinaus davon auszugehen, dass sie über **den Betrug (§ 263 StGB) der DAK-Gesundheit** informiert sind und demzufolge der **Vorsatz zu ihrer strafrechtlich relevanten Mitwirkung am Betrug der DAK-Gesundheit erfüllt** ist.

Fehlende Rechtmäßigkeit für die DAK-Forderung:

Unabhängig von vorgenanntem ist grundsätzlich festzuhalten, dass es keine Rechtsgrundlage für die „Forderung“, wie von der DAK behauptet, gab und bis heute nicht gibt. Die DAK ist nicht in der Lage, auf ein entsprechendes Gesetz zu verweisen, das sie zur Verbeitragung der in meinem Eigentum stehenden Sparerlöse aus Kapitallebensversicherungen der privaten Altersvorsorge berechtigt. Die DAK verletzt den Untersuchungsgrundsatz gemäß § 20 SGB X und missachtet die Grundsätze des ab 1.10.2020 gültigen Zahlstellenverfahrens des GKV-Spitzenverbandes in Verbindung mit § 217 e (2) SGB V.

Sie Herr Storm, Herr Dr. Hessabi und Herr Bodmer als verantwortliche Vorstandsmitglieder der DAK Gesundheit, sowie alle Mitglieder des Verwaltungsrats der DAK Gesundheit sind mehr als nur involviert.

An dieser Stelle würden weitere Ausführungen zum staatlich organisierten Betrug auf Basis von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch, gemessen an der Anzahl der involvierten staatlichen und öffentlich-rechtlichen Organisationen der größte Skandal seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland, den Rahmen sprengen (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/>). Ich verweise daher auf <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> und dort explizit auf die Dokumente in der Liste der Referenzen BEWEISE (K)_(20210122).pdf

IG_K-KK_2737	Mühlbauer an DAK Verantwortliche_Tatsachenfeststellung BETRUG in besonders schwerem Fall
IG_K-KK_2739	Mühlbauer an DAK_Antwort auf Schreiben vom 10-09-2019_Wiederholung der Feststellung Betrug
IG_K-KK_2741	Mühlbauer Widerspruch an DAK Vorstand
IG_K-KK_2743	Mühlbauer Schreiben an die Mitglieder des Vorstandes ...cc(Email) Mitglieder DAK Verwaltungsrat
IG_K-KK_2744	Zahlungserinnerung DAK, Antwort und Reaktion Mühlbauer.....
IG_K-KK_2747	Mühlbauer Widerspruch zur Neuberechnung Beiträge ab Januar 2021
IG_K-KK_2748	Mühlbauer erneutes Schreiben an ...Vorstandes -cc(Email) des Verwaltungsrats & Fr. Möller

Merken Sie nicht, wie Sie durch Ihre Weigerung Ihren nunmehr über 17 Jahre fortgesetzten Betrug im besonders schweren Fall zu beenden immer mehr DAK-Mitarbeiter in diesen Strudel aus Kriminalität hineinziehen?

Und nun versuchen Sie auch noch Ihre Straftaten auf unbescholtene Mitarbeiter des Hauptzollamtes Landshut auszudehnen. Oder glauben Sie im Ernst, ich würde die Fortsetzung der gesetzeswidrigen Zwangsvollstreckung nicht mit strafrechtlichen Konsequenzen beantworten?

Fazit:

Die Vollstreckbarkeit der DAK-Forderung ist nicht gegeben. Die angekündigte Zwangsvollstreckung wäre rechtswidrig.

Ich fordere

1. Die sofortige Rückgängigmachung der Vollstreckungsanordnung/-ersuchen W351708423 vom 07.01.2021 beim Hauptzollamt Landshut
2. Nachweis der Rückgängigmachung bis **spätestens 09.02.2021**

Mit freundlichen Grüßen

gez. Mühlbauer